

Satzung des Tennisclub Diez e.V.
Stand: 2007

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein wurde im Jahr 1954 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur am 07.07.1955 unter der Reg.-Nr. 6 VR 409 eingetragen.
- 2) Der Verein führt den Namen Tennisclub Diez e.V., Sitz des Vereines ist Diez/Lahn.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage, die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung sowie die Pflege des gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder untereinander.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Rheinland e.V..
Der Verein und Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 4

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5
Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, ohne Spielberechtigung.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein durch außerordentliche Leistungen verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Zu ihrer Wahl ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
- 5) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7
Rechte des Mitglieds

- 1) Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr besitzen das aktive Wahlrecht. Wählbar sind Mitglieder erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 3) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

§ 8

Pflichten des Mitglieds

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
- 4) Jedes aktive Mitglied und alle jugendlichen Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 14. Lebensjahr vollenden, sind verpflichtet, zur Instandsetzung und Instandhaltung der Clubanlagen oder zu anderen clubinternen Zwecken jährlich mindestens fünf Stunden Arbeitsleistung zu erbringen.
- 5) Ein Mitglied, das dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat für jede nicht geleistete Arbeitsstunde den, in der Beitragsordnung festgesetzten Betrag, an die Clubkasse zu entrichten.
Der Clubvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 9

Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen

- 1) Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Aufnahmegebühr
 - Arbeitsleistungen
- 2) Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß.
- 3) Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muß.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5) Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, in Sonder- und Härtefällen Ausnahmeregelungen zu beschließen.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Sie muß dem Vorsitzenden bis zum 30. November vorliegen.
Gleiches gilt für den Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt.
- 3) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - trotz 1-maliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält
 - oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
- 4) Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 5) Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11
Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ehrenrat
- 2) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 3) Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 12
Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellvertr. Vorsitzender)
 - 3. Vorsitzender (2. stellvertr. Vorsitzender)
 - Kassenwart
 - Technischer Leiter
 - Vereinsmanager
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer(für die letzten drei Positionen können Stellvertreter gewählt werden)
- 2) Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Krankheitsfall ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- 5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist das Verwaltungsorgan des Vereins.
- 6) Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 20 % der Jahresbeiträge aller Mitglieder nach eigenem Ermessen vornehmen.
- 7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluß kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muß.
- 8) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 9) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- 10) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- 11) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand einen seiner Stellvertreter.

- 12) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 13) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 13

Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3-5 Mitgliedern, passiv oder aktiv. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuß angehören, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrates ist.
- 2) Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so wird der Vorsitzende des Ehrenrats sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 3) Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muß innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- 3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge und Verschiedenes
- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 31.01. des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

- 6) Durch Beschluß einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden wird der Wahlvorgang von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.
- 9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Diese kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 15

Disziplinarangelegenheiten

- 1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.
- 2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation
 - die Anordnung des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befaßten Personen und Organe
- 3) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Ausschluß auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielersperre
 - Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluß vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
 - Vereinsauschluß
- 4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muß schriftlich erfolgen.

§ 16
Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nicht möglich.
- 2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuß des Vereins angehören.
- 3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluß, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- 5) Die Prüfung des Kassen- und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Kassenprüfer vornehmen.

§ 17
Ausschüsse

- 1) Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden (z.B. Jugendausschuß, Sportausschuß).

§ 18
Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 3) Ordnungen sollen bestehen als
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Jugendordnung
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muß eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen soll an die Stadt Diez gehen, die es unmittelbar und ausschließlich zur öffentlichen Förderung des Sport verwenden soll.